

# **Satzung über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen der Stadt Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und gemäß Beschluss des Stadtrats vom 19.10.2023 folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Zweck**

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um das Feuerwehrwesen, die Gefahrenabwehr und den Bevölkerungsschutz in der Stadt Würzburg können Feuerwehr-Ehrenzeichen verliehen werden.

### **§ 2 Ehrungsstufen**

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in fünf Stufen verliehen:

Stufe 1	Bronzenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
Stufe 2	Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
Stufe 3	Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
Stufe 4	Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber
Stufe 5	Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold

### **§ 3 Voraussetzungen**

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen kann wie folgt verliehen werden:

1. Das bronzene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande an Angehörige der Feuerwehr Würzburg für mindestens 10-jährige aktive und pflichtgetreue Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würzburg.
2. Das silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande an Angehörige der Feuerwehr Würzburg für mindestens 20-jährige aktive und pflichtgetreue Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würzburg.
3. Das goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande an Angehörige der Feuerwehr Würzburg für mindestens 30-jährige aktive und pflichtgetreue Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würzburg.

4. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber an Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz, die Gefahrenabwehr oder den Bevölkerungsschutz in der Stadt Würzburg erworben haben. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe Silber kann auch an Personen verliehen werden, die Rettungstaten, die unter besonders schwierigen Umständen, jedoch ohne unmittelbare Lebensgefahr für die rettende Person, ausgeführt haben.
  5. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold an Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Brandschutz, die Gefahrenabwehr oder den Bevölkerungsschutz in der Stadt Würzburg erworben haben. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die zur Abwendung von Lebensgefahr für Menschen oder zur Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr, ihr eigenes Leben eingesetzt haben.
- (2) Als aktive, pflichtgetreue Dienstzeit für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens im Sinne dieser Satzung gilt ausschließlich die Zeit, während der die auszuzeichnende Person regelmäßig am Ausbildungs- und Einsatzdienst einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würzburg teilnimmt.
  - (3) Die Dienstzeit für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande muss nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Die Zeitabschnitte sollen jedoch ohne längere Unterbrechung aufeinander folgen. Die zu ehrende Person muss zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiven Dienst leisten.
  - (4) Bei Verleihung der nächst höheren Stufe des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande oder des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe sind die vorherigen Stufen abzulegen.

#### **§ 4**

##### **Gestaltung des Feuerwehr-Ehrenzeichens, der Bandschnalle**

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande besteht aus einem gleichschenkligen Kreuz in der Farbe der jeweiligen Stufe (Bronze, Silber oder Gold), das in der Mitte das Wappen der Stadt Würzburg in blauer Einfassung trägt. Es wird an einem gelb-rot-gelben Band getragen.
- (2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe besteht aus einem gleichschenkligen, silbernen bzw. goldenen Kreuz, das in der Mitte das Wappen der Stadt Würzburg in roter Einfassung trägt. Es wird an einem rot-gelb-roten Band mit silberner bzw. goldener Einfassung getragen.
- (3) Zu jedem Feuerwehr-Ehrenzeichen gehört eine Bandschnalle. Diese stellt eine verkleinerte Abbildung des Feuerwehr-Ehrenzeichens dar und kann an der Feuerwehruniform getragen werden.
- (4) Form, Farbe und Größe des Feuerwehr-Ehrenzeichens und der Bandschnalle der jeweiligen Stufe ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## **§ 5 Verleihungsurkunde**

- (1) Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen und die Bandschnalle gehen in das Eigentum der beliehenen Person über. Dieses Eigentumsrecht entfällt bei einem Entzug des Feuerwehr-Ehrenzeichens gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 6 Ausschlusskriterien**

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die infolge einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, einer Disziplinarmaßnahme gemäß dem Beamtenrecht oder der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Würzburg oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung nicht würdig sind.
- (2) Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder werden ein solches Verhalten oder eine Verurteilung oder Disziplinarmaßnahme erst nach der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens bekannt, so kann ihr das Feuerwehr-Ehrenzeichen entzogen werden. Für den Entzug ist die zur Entscheidung über die Verleihung befugte Person gem. § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zuständig.
- (3) Bei Personen, gegen die ein Straf- oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bis zum Abschluss der anhängigen Verfahren zurückzustellen.
- (4) Eine Entscheidung über die Versagung oder über den Entzug des Feuerwehr-Ehrenzeichens wird der antragstellenden Person bzw. der Inhaberin oder dem Inhaber des Ehrenzeichens in einfacher Schriftform zugestellt. Die Entscheidung ist abschließend.

## **§ 7 Vorschlags- und Antragsverfahren**

- (1) Vorschläge und Anträge auf Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen sind unter Verwendung des Formblatts (Anlage 2) auf dem Dienstweg einzureichen.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Feuerwehr-Ehrenzeichen der Stufen 1 bis 5 sind die Direktorin bzw. der Direktor der Feuerwehr und die zuständige Kommandantin bzw. der zuständige Kommandant. Antragsberechtigt ist jeweils die Direktorin bzw. der Direktor der Feuerwehr.
- (3) Über Anträge auf Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Stufen 1 bis 3 entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor der Feuerwehr.

- (4) Anträge auf Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Stufen 4 und 5 sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister über die Leitung des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Referats zur Entscheidung zuzuleiten.
- (5) Der Vorschlag auf Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens ist von der jeweiligen vorschlagsberechtigten Person zu unterzeichnen. Die vorschlagsberechtigte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der im Antragsformular gemachten persönlichen Angaben. Ebenso wird damit bestätigt, dass die Angaben über die Dienstzeiten in der Feuerwehr Würzburg durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegt sind und dass die zu ehrende Person der vorgeschlagenen Auszeichnung würdig ist.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Feuerwehr-Ehrenzeichen rechtzeitig verliehen werden können, sind die Vorschläge spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Verleihungstermin bei der Dienststellenleitung des Amtes für Zivil- und Brandschutz einzureichen.

## **§ 8 Verleihung**

- (1) Die Feuerwehr-Ehrenzeichen sind - vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall - durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die Leitung des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Referats oder die Direktorin bzw. den Direktor der Feuerwehr Würzburg an die zu Ehrenden auszuhändigen.
- (2) Die Aushändigung soll in würdiger Form erfolgen, möglichst im Rahmen einer zentralen Ehrungsveranstaltung für Feuerwehrangehörige.

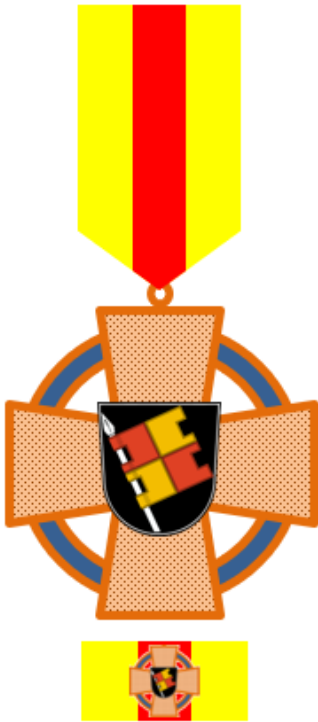
## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

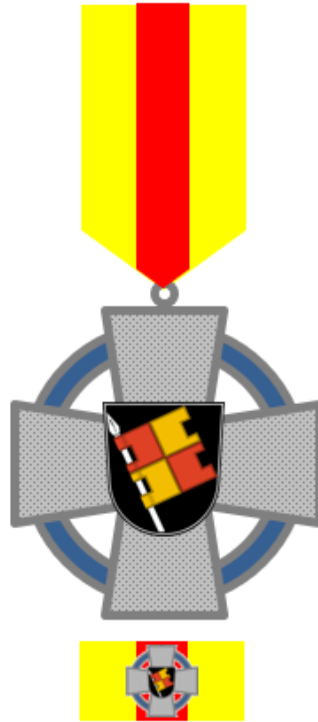
**Anlage 1** (Feuerwehr-Ehrenzeichen und Bandschnalle)

---

Stufe 1



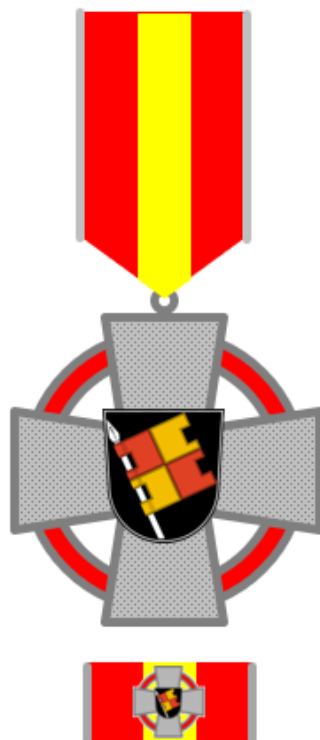
Stufe 2



Stufe 3



Stufe 4



Stufe 5



### Vorschlag / Antrag auf Verleihung

- des bronzenen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande
- des silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande
- des goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande
- des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Silber
- des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Gold

Name	Vorname
Geburtsdatum, Ort	Anschrift
Dienstgrad, Dienststellung oder Titel	Feuerwehr/Organisation

Bisherige Verleihungen von Feuerwehr-Ehrenzeichen Datum Verleihung Feuerwehr-Ehrenzeichen in Bronze: Datum Verleihung Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber: Datum Verleihung Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold Datum Verleihung Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe Silber:
---

<b>Aufgliederung der Dienstzeit (ggf. gesondertes Blatt verwenden:</b>	
Eintritt Jugendfeuerwehr:	Eintritt Freiwillige Feuerwehr:
Abschluss mod. Truppausbildung:	Abschluss Gruppenführerlehrgang:
Abschluss Zugführerlehrgang:	
<b>Besondere Funktionen</b>	
Kommandant/in ab:	StV. Kommandant/in ab:
Jugendfeuerwehrwart/in ab:	StV. Jugendfeuerwehrwart/in ab:
Gerätewart/in ab:	

Begründung des Vorschlags (ggf. gesondertes Blatt verwenden)
--

Vorschlagende Stelle (Direktor/in der Feuerwehr Würzburg, Kommandant bzw. Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr)

Würzburg, .....

.....  
Unterschrift, Stempel

Beantragende Stelle (Direktor/in der Feuerwehr Würzburg)

Würzburg, .....

.....  
Unterschrift, Stempel

Entscheidung

Datum Eingang: .....

Zugestimmt:  ja     nein (Begründung siehe gesonderter Vermerk - evtl. Rückseite)

Würzburg, .....

.....  
Unterschrift